TOP 24:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

- Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen -

Drucksache: 506/16

Mit dem Verordnungsentwurf sollen zwei Arbeitsschutzverordnungen, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, geändert werden. Dabei sollen Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung übernommen werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält zentrale Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Dabei handelt es sich um Mindestvorschriften. Die Änderung der ArbStättV soll der Verbesserung der Sicherung und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten dienen. Gleichzeitig soll sie dem Arbeitgeber die Umsetzung der in der ArbStättV festgelegten Anforderungen erleichtern.

Dazu soll die ArbStättV, die im Jahr 2004 grundlegend novelliert und auf den Inhalt der EG-Arbeitsstättenrichtlinie reduziert worden ist, konzeptionell an die anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst werden.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es, dass darüber hinaus in der Praxis einzelne Vorschriften aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der daraus folgenden weiten Auslegbarkeit unterschiedlich umgesetzt werden. Dieser Mangel sei auch von den Aufsichtsbehörden kritisiert worden. Änderungsbedarf bestehe zudem aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich einzelner Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Überlegungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit führten auch dazu, die Anforderungen hinsichtlich Büroarbeitsplätzen in der ArbStättV zusammen zuführen und alle Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten aus der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV zu übernehmen. So sollen zum Beispiel ergonomische und physische Aspekte der Bildschirmarbeit "integral" mit Aspekten der Beleuchtung, der Akustik und dem Flächen- und Raumbedarf in Arbeitsstätten bereits beim Einrichten und Betreiben umfassend berücksichtigt werden.

. . .

Für die Arbeitgeber bedeute die Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung.

Die Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sei erforderlich um klarzustellen, dass als Nachweis für die Sachkunde eines Laserschutzbeauftragten die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang bestätigt werde. Der Lehrgang müssen von einem Lehrgangsträger durchgeführt werden, der von der zuständigen Behörde anerkannt sei.

Nach Auffassung der Antragsteller seien insgesamt die mit der Änderungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen fachlich angemessen und dringend notwendig. Insbesondere müssten die unbestimmten Rechtsbegriffe in der ArbStättV zur Klarstellung in der Praxis bereinigt werden.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder schlagen dem Bundesrat vor, bereits in dieser Sitzung über die Zuleitung der Vorlage an die Bundesregierung und die Zustimmung zum Erlass der Verordnung zu beschließen.